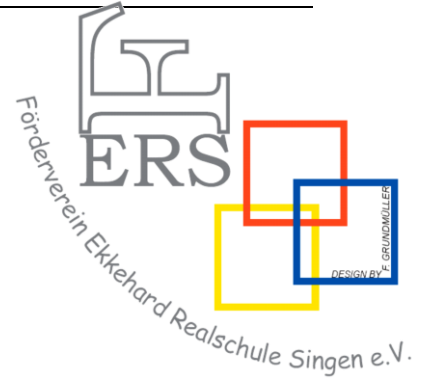


# Förderverein der Ekkehard Realschule Singen e.V.

---

Ekkehardstr. 1, 78224 Singen, Tel.: 07731-9123230



## - Satzung -

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ekkehard Realschule Singen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Singen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 78224 Singen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Ekkehard Realschule in Singen.
- (2) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs.1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

# Förderverein der Ekkehard Realschule Singen e.V.

---

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied zwei Jahresbeiträge im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## §5 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienen festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden zur Durchführung der Vereinsaufgaben entgegen. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erteilt.
- (4) Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös der Durchführung der Vereinsziele dienen soll.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzende(n)

# Förderverein der Ekkehard Realschule Singen e.V.

---

- 2. Vorsitzende(n)
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - mindestens 3, maximal 6 Beisitzer
  - Elternbeiratsvorsitzender als Beisitzer ohne Stimmrecht
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam befugt den Verein zu vertreten. Ausgaben bis € 100,00 können jeweils von einer der vorher genannten Personen rechtsverbindlich für den Verein getätigt werden.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Ausgaben, die den Betrag von € 100,00 übersteigen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im 1. Quartal einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse (Singen Kommunal).
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl bzw. Neuwahl der Vorstände
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Festsetzung des Mitgliedbeitrags

# Förderverein der Ekkehard Realschule Singen e.V.

---

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer in Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder, erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§9 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs.1 der Satzung genannter (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

**Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. Januar 2006 vorgestellt, beraten und einstimmig beschlossen.**